

Hinweise zur Abschlussprüfung 2020/II im Hinblick auf das Coronavirus

1. Die Rechtsanwaltskammer Bamberg hat sich trotz der Corona-Krise (vorerst) dazu entschlossen, die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2020/II wie geplant durchzuführen. Dies gilt sowohl für die schriftliche Prüfung am 12.05.2020 und 14.05.2020 als auch für die mündliche Prüfung am 03.07.2020 und 04.07.2020 sowie die mündliche Ergänzungsprüfung am 18.07.2020. Eine Absage je nach weiterer Entwicklung muss allerdings vorbehalten bleiben. In diesem Falle werden alle Prüfungsteilnehmer und Ausbildungskanzleien gesondert benachrichtigt. Zudem wird hierüber auf der Kammerhomepage unter <https://www.rakba.de/service/berufsausbildung/rechtsanwaltsfachangestellte/pruefung/pruefungstermine/> informiert werden.
2. Diejenigen Prüflinge, die sich innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Prüfung am 12.05.2020, also ab 28.04.2020, mit dem Coronavirus infiziert haben, sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Die Erkrankung stellt nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg einen wichtigen Grund im Sinne von § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung dar, der zum Rücktritt von der Prüfung berechtigt. Sie gilt in diesem Falle als nicht abgelegt, sodass die Möglichkeit der (zweimaligen) Wiederholung erhalten bleibt. Voraussetzung ist, dass die Infizierung mit dem Coronavirus unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes der Kammergeschäftsstelle gegenüber nachgewiesen wird.
3. Ziffer 2. gilt entsprechend, wenn ein Prüfling wegen des Verdachts der Infizierung mit dem Coronavirus unter Quarantäne gestellt wird und die Prüfung in den Zeitraum der Quarantäne fällt. Der Nachweis hierfür kann beispielsweise durch Vorlage einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes erfolgen.
4. Prüflinge, die zwar nicht mit dem Coronavirus infiziert sind, aber aus Sorge vor einer möglichen Ansteckung an der Prüfung nicht teilnehmen wollen, können ebenfalls gemäß § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer zurücktreten. Auch die bestehende Gesundheitsgefahr wurde vom Prüfungsausschuss als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift anerkannt. Gleiches gilt im Falle der Minderjährigkeit des Prüflings für die Sorge der Erziehungsberechtigten vor einer Infizierung bei Prüfungsteilnahme.
5. Prüflinge, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem jeweiligen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungstermin in einem Risikogebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung des Robert-Koch-Instituts (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen ab ihrer Rückkehr nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen. Auch in diesem Falle liegt ein wichtiger Grund gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung vor, welcher der Rechtsanwaltskammer unverzüglich mitzuteilen ist. Ein Nachweis über den Aufenthalt im Risikogebiet ist nicht erforderlich. Die Homepage des Robert-Koch-Instituts finden Sie unter www.rki.de.

Bitte bleiben Sie gesund!